

der Forderungen. Im folgenden werden aus der Fülle der Abgaben und Steuern die für die Bauern wichtigen herausgegriffen. Sie wurden nach ihren Empfängern geordnet, obwohl in diesem kleinen Fürstentum der Landesherr in der Regel auch gleichzeitig Grund- und Leibherr war.

1. Steuern und Abgaben an den Landesherrn

Die Forderungen des Landesherrn hatten den größten Anteil an den Steuern und Abgaben der Bauern.

Schatzung

Neben Handwerkern und Gewerbetreibenden entrichteten auch alle Bauern des Fürstentums die Schatzung¹⁵. Gerhard meint: „Wie in anderen deutschen Territorien ist deshalb auch für unser Gebiet anzunehmen, daß die Schatzung ursprünglich Grund- und Gebäudesteuer war, die sich im Laufe der Zeit zu einer allgemeinen Vermögensteuer ausgeweitet hatte. So bestimmte eine Verordnung aus dem Jahre 1653¹⁶, daß die Schatzungen auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen (Vieh und Güter) . . . umzulegen seien¹⁷.“

Wenn u.a. Grund und Boden zur Berechnung der Abgaben der Bauern herangezogen wurden, so lag es nahe, zu diesem Zwecke auf die älteren Schaffregister zurückzugreifen.

1732 bezahlte man in den Meiereien der Herrschaft Ottweiler folgende Schatzung (in Gulden)¹⁸:

	bäuerliche Wirtschaftslage		
	<i>wohlhabend</i>	<i>mittelmäßig</i>	<i>schlecht</i>
<i>Welschbach</i>	1.10.—	—,28.—	—,07.—
<i>Dirmingen</i>	1.03.—	—,21.4	—,11.—
<i>Wiebelskirchen</i>	1.13.4	—,27.—	—,05.4

In den Meiereien Neunkirchen, Linxweiler und Werschweiler war die Schatzung bereits zum Quartalgeld gezogen. Ähnliche oder gleiche Verhältnisse haben wohl in der Grafschaft Saarbrücken geherrscht; bekannt ist leider nichts darüber.

Die Schatzung wurde in beiden Landesteilen durch die Gütersteuer aufgehoben.

15 LA SB, Best. 22 Nr. 2457a, Bl. 97 f.: Spätestens bis zum Ende des 17. Jahrhunderts war aus den in Notfällen oder zu bestimmten Anlässen, in jedem Fall aber unregelmäßig erhobenen Schatzungen eine ständige und der Höhe nach fest begrenzte Abgabe geworden, die als ordentliche Steuer bezeichnet werden kann. Der Ausdruck *ständige Schatzung* findet sich nach Schaller erstmals in dieser Zeit (z. T. nach H.-H. Gerhard, a.a.O., S. 32 und N. Scherer, Landgemeindeverwaltung, S. 126).

16 LA SB, Best. 22 Nr. 4367, Bl. 2 f.; VO v. 4. 7. 1653.

17 H.-H. Gerhard, a.a.O., S. 34; ferner K. Hoppstädter, Bexbach, S. 111.

18 LA SB, Best. 22 Nr. 2456, S. 161.